

Satzung des Vereins ACT of Charity e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „ACT of Charity“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 53859 Niederkassel, Rudolf-Diesel-Straße 18.
- (3) Zweck des Vereins ist es, die Lebensumstände und Zukunftschancen von Waisen in Kenia zu verbessern, insbesondere durch die Unterstützung des Waisenhauses „Faith Community Children's Home“ in Malindi, Kenia, registriert als NGO unter der Nr. OP.218/051/12-0142/8059
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Schulgebühren, Schul- und Unterrichtsmaterial, den Ausbau der Unterbringungsmöglichkeiten, die Gewährleistung medizinischer Grundversorgung sowie durch geeignete Maßnahmen zur Förderung der finanziellen Unabhängigkeit des Kinderheims (Hilfe zur Selbsthilfe).
- (5) Die Finanzierung des Satzungszweckes erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und die die Sammlung von Spenden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie ggf. Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche volljährige Personen werden, die gewillt sind, den Vereinszweck u.a. durch die Übernahme einer Patenschaft in besonderer Weise zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbetrages unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung.
- (4) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Alle im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je einzeln nach außen und sind allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.
- (5) der Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte sowie der Auswahl der zu fördernden Projekte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 4 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 5 Tage vor dem Versammlungstermin zugehen.

- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jedes Mitglied der Versammlung gesondert zu erteilen und dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

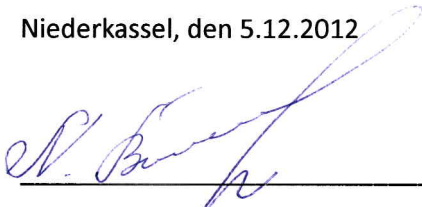
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

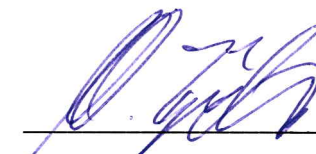
- (1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

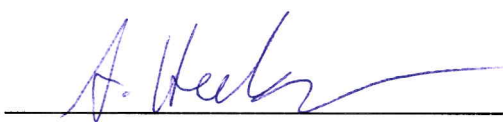
Niederkassel, den 5.12.2012




Natalia Bücher



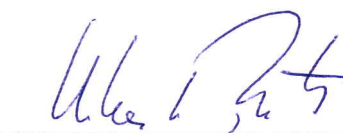
Werner Bücher



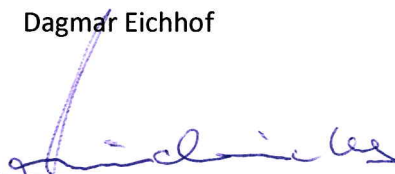
Alexander Herber




Dagmar Eichhof




Herbert Püts



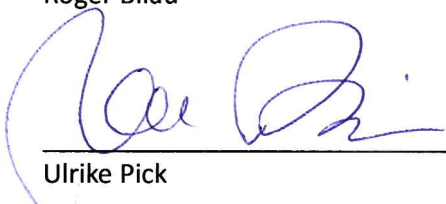
Norbert Friederichs



Roger Bilau



Sigurd Bräuer



Ulrike Pick